



Förderverein der Ortsfeuerwehr der Goethestadt Bad Lauchstädt e.V.

Vorsitzender: Heiko Bohnsack • Ahornstraße 7 • 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt • Telefon 0160 / 2831 637 • Fax 03222 / 240 3891 • vorstand@feuerwehr-bad-lauchstaedt.de

Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr der Goethestadt Bad Lauchstädt e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr der Goethestadt Bad Lauchstädt e.V.“, nachfolgend Förderverein genannt.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Fördervereins ist die Goethestadt Bad Lauchstädt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die folgenden Zwecke:

- (1) Pflege und Förderung der Kameradschaft in der Ortsfeuerwehr der Goethestadt Bad Lauchstädt und der Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Feuerwehren.
- (2) Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Ortsfeuerwehr der Goethestadt Bad Lauchstädt.
Er ist bestrebt, sowohl Kinder und die Jugend zur Mitarbeit in der Ortsfeuerwehr der Goethestadt Bad Lauchstädt zu gewinnen.
- (3) Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit in Fragen Feuerwehr und Brandschutz.
- (4) Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten, welche die Beziehungen der Freiwilligen Feuerwehr und des Vereins zu allen Bürgern der Goethestadt Bad Lauchstädt festigen.
- (5) Förderung der Heimatpflege und Heimatverbundenheit.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben fördert der Verein folgende Einrichtungen der Ortsfeuerwehr der Goethestadt Bad Lauchstädt: Aktive Mitglieder, Alters- und Ehrenabteilung, Spielmannszug, Sportgruppen, Jugend und Kindergruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlage

Der Verein regelt seine Aufgaben durch Ordnungen für bestimmte Tätigkeitsbereiche und auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen seiner Organe. Ordnungen des Vereins sind:

- a) die Satzung
- b) gegebenenfalls weitere Ordnungen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Fördervereins bekennt und willens ist, nach der Satzung des Fördervereins zu handeln.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Förderverein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antragsteller hat bei Ablehnung seines Antrages die Möglichkeit des Widerspruches. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person;
- b) durch Austrittserklärung, die vom Mitglied schriftlich an den Vorstand zu richten ist;
- c) durch Ausschluss aus dem Förderverein.

(4) Ein Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen oder die Satzung oder/ und die sonstigen Ordnungen des Fördervereins verstößt,
- b) wenn sich ein Mitglied trotz einer Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug befindet,
- c) wenn ein Mitglied sich eines so erheblichen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Fördervereins schuldig macht, dass eine weitere Mitgliedschaft für den Förderverein untragbar ist.

(5) Über den Ausschluss, welcher mit sofortiger Wirkung erfolgen kann, entscheidet der Vorstand. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied bei Bekanntgabe der Ausschlussgründe binnen einer Frist von 2 Wochen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingehender Begründung mitzuteilen.

Das Mitglied kann hiergegen binnen eines Monats beim Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat dann binnen eines weiteren Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen, es sei denn, dass in diesem Zeitraum bereits eine Mitgliederversammlung anberaumt ist. Der Ausschluss wird Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle möglichen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Fördervereins auf Mitgliedsbeiträge und andere Forderungen. Ein Anspruch des ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds auf Rückgewähr von Beiträgen und Spenden oder sonstige Anteile aus dem Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, an die Organe des Fördervereins – gemäß deren Zuständigkeit – Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Den mit einer administrativen Aufgabe beauftragten Mitgliedern stehen Ersatzansprüche ausschließlich für entstandene Aufwendungen zu.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Fördervereins nach besten Kräften zu fördern, seine Interessen gegenüber jedermann zu vertreten und ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind jeweils für ein Jahr im Voraus, bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) 3 gewählten Beisitzern,
- f) und dem Ortswehrleiter mit beratender Stimme.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt (außer Pkt. f)). Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Förderverein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, unter denen der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden sein muss, vertreten. Vereinsintern gilt jedoch die Regelung, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (z.B. durch Krankheit, Urlaub o.ä.) tätig wird.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Vereinsaufgaben auf einzelne Mitglieder zu übertragen (Ausschüsse). Darüber hinaus ist er zum Erlass verbindlicher Ordnungen befugt, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

(6) Der Vorstand fasst Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden anberaumt werden. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beisitzer haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Ladungsfrist beträgt 10 Kalendertage.

(7) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

(8) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1 mal jährlich statt und ist durch den Vorstand einzu-berufen.

Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen per Aushang, im Schaukasten – Feuerwehr am Rathaus, Markt 1, einzuladen.

(2) Daneben können vom Vorstand auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn dies im Interesse des Fördervereins erforderlich ist. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder gegenüber dem Vorstand mit Begründung schriftlich verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer,
- b) die Entgegennahme und die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes durch Abstimmung über die vom Vorstand zu erarbeitende Beschlussvorlage,
- d) die Bestimmung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle weiteren der vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträge,
- f) die Beschlussfassung über einen Antrag auf Vereinsauflösung,
- g) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds, sofern dieses die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt hat.

§ 12 Beschlüsse und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt entweder der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein vom Vorstand bestellter Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, diese Satzung oder ein Gesetz bestimmen etwas anderes.
- (3) Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht einer juristischen Person wird nur von ihrem benannten Vertreter ausgeübt.
- (4) Im Falle der Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind nach ihrem Wortlaut schriftlich abzufassen unter Angabe der Abstimmungsergebnisse und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.
Das Protokoll wird den Mitgliedern per E-Mail oder auf schriftliche Anforderung zugesandt.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung können nur innerhalb von 4 Wochen nach Versendung per Mail erhoben werden.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zu ändernde Bestimmung der Satzung in ihrer vorliegenden Form sowie die beabsichtigte Änderung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Änderungen des Vereinszweckes richten sich nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB.

§ 15 Vereinsvermögen

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen des Fördervereins werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- (2) Der Förderverein finanziert sich durch:
Mitgliedsbeiträge,
Spenden,
Stiftungen,
Einnahmen aus Veranstaltungen,
Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

§ 16 Haftung

Die Haftung richtet sich nach § 31 BGB. Das Mitglied haftet nicht mit seinem persönlichen Vermögen für Verbindlichkeiten des Fördervereins.

§ 17 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Fördervereins kann ausschließlich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einberufen wurde und welche die Auflösung mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschließt. Liegt infolge mangelnder Teilnahme keine Beschlussfähigkeit vor, so beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung erneut ein. Diese kann die Auflösung des Vereins mit ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

(2) In diesem Fall ernennt die Mitgliederversammlung zur Durchführung der Auflösung zwei Liquidatoren.

(3) Bei einer Auflösung des Fördervereins oder einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gothestadt Bad Lauchstädt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr der Gothestadt Bad Lauchstädt zu verwenden hat.

§ 18 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer männlichen und weiblichen Form.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung wurde am 23.02.2013 beschlossen.

(2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Die Satzung vom 20.02.2010 wird mit Eintragung der neuen Fassung ins Vereinsregister ungültig.